

TE OGH 2014/7/24 1Ob110/14d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.07.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Sailer als Vorsitzenden sowie die Hofräte Univ.-Prof. Dr. Bydlinski, Mag. Wurzer, Mag. Dr. Wurdinger und die Hofrätin Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Mag. C***** Ö*****, vertreten durch Mag. André Zankl, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Finanzprokuratur in Wien, wegen 44.878,22 EUR sA, über die „außerordentliche“ Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 29. April 2014, GZ 14 R 3/14k-20, mit dem das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 23. Oktober 2013, GZ 31 Cg 23/13z-14, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Akten werden dem Erstgericht zurückgestellt.

Text

Begründung:

Die Klägerin macht Schadenersatzansprüche aus dem Rechtstitel der Amtshaftung geltend, die sie aus ihrer Ansicht nach in insgesamt fünf gerichtlichen Verfahren unterlaufenen Verfahrensfehlern ableitet. Die Höhe der den einzelnen Verfahren zugeordneten Ersatzansprüche beläuft sich auf (einschließlich entgangener Zinsen) Beträge zwischen rund 3.500 EUR und 12.430 EUR. Darüber hinaus wird ein Anspruch in Höhe von 466 EUR geltend gemacht, der nach dem Vorbringen der Klägerin keinem der fünf genannten Verfahren zugeordnet werden kann.

Rechtliche Beurteilung

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung und sprach aus, dass die ordentliche Revision nicht zulässig sei.

Das Erstgericht legte die dagegen erhobene „außerordentliche Revision“ der Klägerin dem Obersten Gerichtshof vor. Der Oberste Gerichtshof ist allerdings zur Entscheidung darüber nicht berufen.

Gemäß § 502 Abs 3 ZPO ist die Revision - außer im Fall des § 508 Abs 3 ZPO - jedenfalls unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand an Geld oder Geldeswert zwar 5.000 EUR, nicht aber insgesamt 30.000 EUR übersteigt und das Berufungsgericht die ordentliche Revision nach § 500 Abs 2 Z 3 ZPO für nicht zulässig erklärt hat. Dann steht der Partei nur die Möglichkeit offen, gemäß § 508 ZPO einen (mit einer ordentlichen Revision verbundenen) Antrag auf Abänderung des Unzulässigkeitsausspruchs an das Berufungsgericht zu stellen. Gemäß Paragraph 502, Absatz 3, ZPO ist die Revision - außer im Fall des Paragraph 508, Absatz 3, ZPO - jedenfalls unzulässig, wenn der

Entscheidungsgegenstand an Geld oder Geldeswert zwar 5.000 EUR, nicht aber insgesamt 30.000 EUR übersteigt und das Berufungsgericht die ordentliche Revision nach Paragraph 500, Absatz 2, Ziffer 3, ZPO für nicht zulässig erklärt hat. Dann steht der Partei nur die Möglichkeit offen, gemäß Paragraph 508, ZPO einen (mit einer ordentlichen Revision verbundenen) Antrag auf Abänderung des Unzulässigkeitsausspruchs an das Berufungsgericht zu stellen.

Hat das Berufungsgericht über mehrere Entscheidungsgegenstände entschieden, deren Werte nicht zusammenzurechnen sind, ist die Revisionszulässigkeit für jeden einzelnen Entscheidungsgegenstand gesondert zu beurteilen (§ 55 Abs 4 JN). Eine Zusammenrechnung der einzelnen Ansprüche gemäß § 55 Abs 1 Z 1 JN käme nur in Betracht, wenn diese in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen (RIS-Justiz RS0042741). Ein solcher liegt nur vor, wenn die Forderungen aus einer gemeinsamen Tatsache oder einem gemeinsamen Rechtsgrund entstanden sind (RIS-Justiz RS0037905). Hat das Berufungsgericht über mehrere Entscheidungsgegenstände entschieden, deren Werte nicht zusammenzurechnen sind, ist die Revisionszulässigkeit für jeden einzelnen Entscheidungsgegenstand gesondert zu beurteilen (Paragraph 55, Absatz 4, JN). Eine Zusammenrechnung der einzelnen Ansprüche gemäß Paragraph 55, Absatz eins, Ziffer eins, JN käme nur in Betracht, wenn diese in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen (RIS-Justiz RS0042741). Ein solcher liegt nur vor, wenn die Forderungen aus einer gemeinsamen Tatsache oder einem gemeinsamen Rechtsgrund entstanden sind (RIS-Justiz RS0037905).

Dieses Kriterium ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt, leitet die Klägerin ihre Ersatzansprüche doch aus (behaupteten) Verfahrensfehlern in fünf unterschiedlichen gerichtlichen Verfahren ab, die jeweils gesondert zu beurteilen sind (vgl auch RIS-Justiz RS0037899). In diesem Sinne wurde etwa im amtshaftungsrechtlichen Zusammenhang judiziert, dass der Tatbestand des § 55 Abs 1 Z 1 JN nicht erfüllt ist, wenn die geltend gemachten Ersatzansprüche auf jeweils unterschiedlichen Verwaltungsverfahren beruhen, mögen diese auch ähnliche Gegenstände zum Inhalt gehabt haben (1 Ob 63/08h). Auch mehrere gerichtliche Beschlüsse in einem Pflegschaftsverfahren, mit denen jeweils Belohnungen und Entschädigungen des Sachwalters festgesetzt wurden, wurden als nicht im Sinne des § 55 Abs 1 Z 1 JN zusammenhängende Rechtsgründe angesehen, auch wenn dem Gericht jeweils ein vergleichbares Fehlverhalten vorgeworfen wurde (1 Ob 162/13z = RIS-Justiz RS0037905 [T29] = RS0037899 [T17]). Dieses Kriterium ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt, leitet die Klägerin ihre Ersatzansprüche doch aus (behaupteten) Verfahrensfehlern in fünf unterschiedlichen gerichtlichen Verfahren ab, die jeweils gesondert zu beurteilen sind (vergleiche auch RIS-Justiz RS0037899). In diesem Sinne wurde etwa im amtshaftungsrechtlichen Zusammenhang judiziert, dass der Tatbestand des Paragraph 55, Absatz eins, Ziffer eins, JN nicht erfüllt ist, wenn die geltend gemachten Ersatzansprüche auf jeweils unterschiedlichen Verwaltungsverfahren beruhen, mögen diese auch ähnliche Gegenstände zum Inhalt gehabt haben (1 Ob 63/08h). Auch mehrere gerichtliche Beschlüsse in einem Pflegschaftsverfahren, mit denen jeweils Belohnungen und Entschädigungen des Sachwalters festgesetzt wurden, wurden als nicht im Sinne des Paragraph 55, Absatz eins, Ziffer eins, JN zusammenhängende Rechtsgründe angesehen, auch wenn dem Gericht jeweils ein vergleichbares Fehlverhalten vorgeworfen wurde (1 Ob 162/13z = RIS-Justiz RS0037905 [T29] = RS0037899 [T17]).

Soweit die Revision nicht überhaupt gemäß § 502 Abs 2 ZPO unzulässig ist, weil der Wert der einzelnen Entscheidungsgegenstände 5.000 EUR nicht übersteigt, kann die Klägerin eine Überprüfung der Entscheidung des Berufungsgerichts nur über einen Antrag nach § 508 ZPO erreichen. Das Erstgericht wird sie (unter Fristsetzung) aufzufordern haben, klarzustellen, ob und hinsichtlich welcher Teilforderungen ein solcher Antrag an das Berufungsgericht gestellt wird bzw inwieweit die vorliegende Eingabe als ein solcher Antrag qualifiziert werden soll. Gegebenenfalls wird der Schriftsatz dann dem Berufungsgericht vorzulegen sein. Soweit die Revision nicht überhaupt gemäß Paragraph 502, Absatz 2, ZPO unzulässig ist, weil der Wert der einzelnen Entscheidungsgegenstände 5.000 EUR nicht übersteigt, kann die Klägerin eine Überprüfung der Entscheidung des Berufungsgerichts nur über einen Antrag nach Paragraph 508, ZPO erreichen. Das Erstgericht wird sie (unter Fristsetzung) aufzufordern haben, klarzustellen, ob und hinsichtlich welcher Teilforderungen ein solcher Antrag an das Berufungsgericht gestellt wird bzw inwieweit die vorliegende Eingabe als ein solcher Antrag qualifiziert werden soll. Gegebenenfalls wird der Schriftsatz dann dem Berufungsgericht vorzulegen sein.

Schlagworte

Gruppe: Amtshaftungsrecht

Textnummer

E108366

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0010OB00110.14D.0724.000

Im RIS seit

05.09.2014

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at